

Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1)
zum Bebauungsplan Nr. 659
„Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße“
in Oberhausen

Auftraggeber

VISTA Reihenhaus GmbH
Karstraße 70
41068 Mönchengladbach

Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 659 „Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße“ in Oberhausen

Auftraggeber

VISTA Reihenhause GmbH

Karstraße 70

41068 Mönchengladbach

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann

Dipl.-Ing. Silke Hingmann

Essen, April 2019

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59

45147 Essen

0201-62 30 37

0201-64 30 11 (Fax)

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

ökoplan.^e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
2	Methodik.....	8
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung	8
2.2	Datengrundlage.....	9
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung.....	10
3	Darstellung des Plangebiets	10
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	12
5	Planungsrelevante Arten.....	13
5.1	Säugetiere	13
5.2	Avifauna	15
5.3	Amphibien	25
6	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	26
6.1	Säugetiere	26
6.2	Avifauna	27
6.3	Amphibien	29
7	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich weiterer Erfassungen.....	30
7.1	Weitere Erfassungen der Avifauna.....	30
7.2	Zeitfenster für Rodungsarbeiten	30
7.3	Höhlenbaumkartierung und Kontrolle von Baumhöhlen.....	30
7.4	Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept.....	31
8	Zusammenfassung und Fazit	32
	Literatur und Rechtsgrundlagen	33
	Anhang	
	Fotodokumentation.....	I

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 659 im Stadtgebiet (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0).....	5
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Plangebiets (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0)	11
Abb. 3	Städtebauliches Konzept (rheinuhr.stadtplaner, 2019)	11
Abb. 4	Erfassungszeitraum potenziell vorkommender Vogelarten nach SÜDBECK ET AL (2005).....	30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Säugetierarten der MTBQ 4407/3, 4407/1, 4407/2 und 4407/4 (LANUV, ohne Jahresangabe) sowie weiterer Datenquellen	14
Tab. 2	Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4407/3, 4407/1, 4407/2 und 4407/4 (LANUV , ohne Jahresangabe) sowie weiterer Datenquellen	16
Tab. 3	Planungsrelevante Amphibienarten der MTBQ 4407/3, 4407/1, 4407/2 und 4407/4 (LANUV, ohne Jahresangabe) sowie weiterer Datenquellen	25
Tab. 4	Säugetiere - artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2.....	26
Tab. 5	Avifauna - artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2.....	28

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Um neuen Wohnraum zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Oberhausen die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 659 „Dinnendahlstraße/ Bronkhorststraße“.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro Ökoplan – Bredemann und Fehrmann – von der VISTA Reihenhaus GmbH mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten das Plangebiet und dessen Umfeld eine Eignung bzw. Funktion als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG entstehen können.

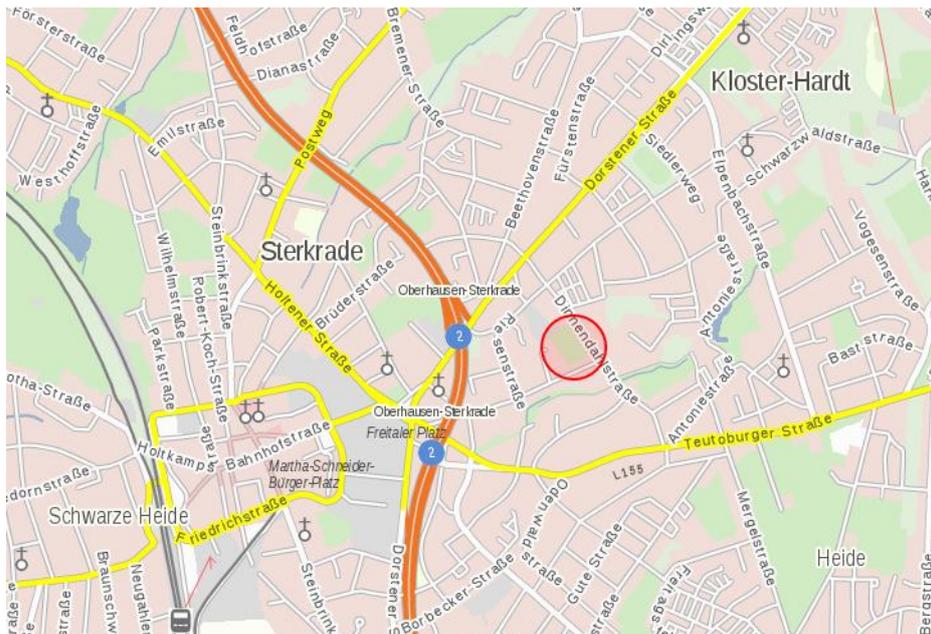


Abb. 1 Lage des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 659 im Stadtgebiet
(Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Art. 12, 13 und 16) und der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL, Art. 5, 9 und 13) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für die europäisch streng geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten,

- 1) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) sowie
- 4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich unda. die Sonderregelungen, dass

- kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,
- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz

der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind sowie

- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 BNatSchG vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solches nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz, MKULNV 2016), kann ihre Beschädigung jedoch ausnahmsweise einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch (im Fall sogenannter essenzieller Habitate) die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (s.und) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. national streng geschützter Arten innerhalb des Plangebiets bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und gegebenenfalls eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Datengrundlage

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, ohne Jahresangabe) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4407/3 „Bottrop“ sowie den benachbarten MTBQ 4407/1, 4407/2 und 4407/4.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV, ohne Jahresangabe) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Oberhausen bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt sowie eine Datenabfrage beim ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (telefonisch am 02.04.2019). Befragt wurden folgende Institutionen:

- NABU Stadtverband Oberhausen
- Untere Naturschutzbehörde Stadt Oberhausen

2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 01.04.2019 durchgeführten Begehung wurde das Plangebiet einschließlich der Biotopstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet und Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten erfasst.

3 Darstellung des Plangebiets

Das rund 2 ha große Plangebiet ist der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 659 „Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße“ und befindet sich westlich der Dinnendahlstraße in dem im Norden von Oberhausen gelegenen Stadtbezirk Sterkrade im Stadtteil Tackenberg.

Das Plangebiet selbst stellt sich als ehemaliger Sportplatz dar und wird von einem Gehölzbestand gesäumt. Hier finden sich zum Beispiel Baumarten wie Birken (*Betula pendula*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanooides*), Pappeln (*Populus spec.*), Kirsche (*Prunus avium*), Weide (*Salix spec.*), Scheinzypresse (*Chamaecyparis spec.*) und Straucharten wie Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hartriegel (*Cornus alba*) und Kornelkirsche (*Cornus mas*). Die ehemals freie Schotterfläche ist bereits in großen Teilen von Stauden und Junggehölzen sowie Brombeergebüsch (*Rubus sectio Rubus*) vereinnahmt.

Das Umfeld des in einer Siedlung gelegenen Plangebietes wird im Norden durch ein Grundstück mit einem Wasserwerk begrenzt und im Westen, Süden und Osten durch Wohnhäuser und Gärten geprägt.

Die Bäume auf der Dinnendahlstraße (AL-OB-0069) und Bronkhorststraße (AL-OB-0075) sind Bestandteil einer gemäß § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) geschützten Allee. Es handelt sich dabei um eine Roteichenallee (*Quercus rubra*) an der Dinnendahlstraße sowie eine Lindenallee (*Thilia spec.*) an der Bronkhorststraße. Des Weiteren liegt in etwa 130 m Entfernung südöstlich zum Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elpenbachtal“ (LSG-4407-0008), geprägt durch einen Eichen-/Buchenmischwald.

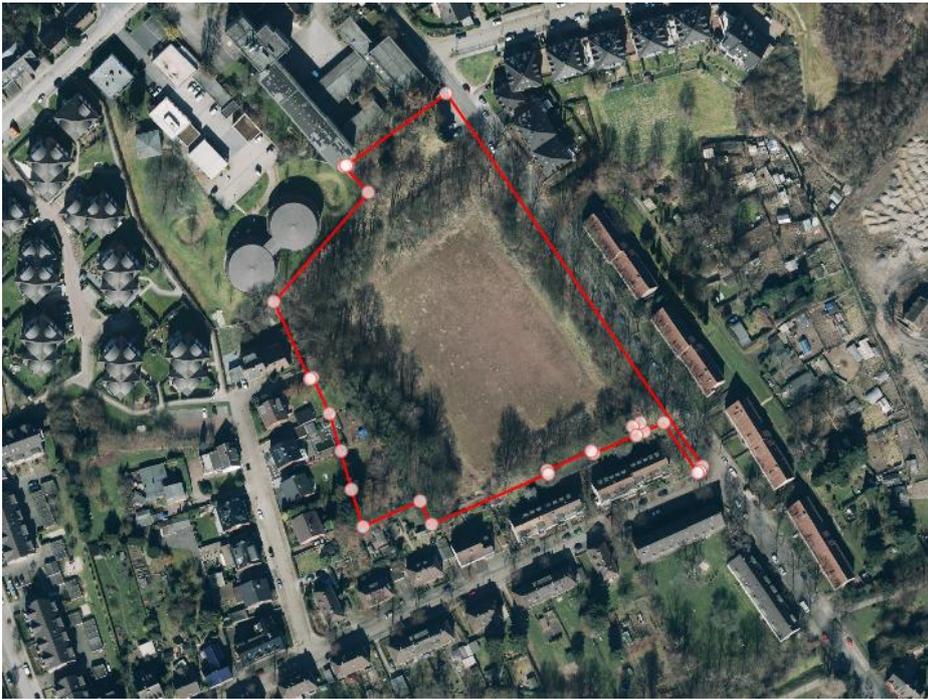


Abb. 2 Luftbildaufnahme des Plangebiets (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0)



Abb. 3 Städtebauliches Konzept (rheinruhr.stadtplaner, 2019)

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Im Rahmen des Vorhabens soll ein B-Plan aufgestellt werden, der in Zukunft eine Wohnnutzung im Plangebiet ermöglichen soll. Im Zuge dessen sollen 30 Reihen- und Doppelhäuser, eine Heizzentrale sowie erschließende Verkehrsflächen errichtet werden. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zeitweilig zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Bau- und Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelneester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme zum Verlust eines Lebensraums für Fledermäuse und Vögel kommen.

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche als Wohngebiet ergibt sich eine erhöhte Frequentierung von Menschen. **Nutzungsbedingt** entstehen für Wohngebiete typische Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize, die bei manchen Arten Fluchtreaktionen auslösen können. Hinzu kommen Störwirkungen des zunehmenden Kfz-Verkehrs. Bei störungsempfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich ggf. auch auf die Lebensraumeignung im Umfeld des Plangebiets aus. Da das Umfeld bereits stark durch Wohnbebauung geprägt ist, sind entsprechende nutzungsbedingte Wirkfaktoren eher als geringfügig beeinflussend anzusehen. Vorkommende Tiere im nahen Umfeld sind bereits stark an die anthropogene Beeinflussung durch Menschen gewohnt.

5 Planungsrelevante Arten

5.1 Säugetiere

Für die ausgewerteten MTBQ werden 9 planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV, ohne Jahresangabe), bei denen es sich ausschließlich um Fledermäuse handelt.

Im Rahmen der Datenabfrage beim NABU Oberhausen ergaben sich Informationen zum Vorkommen von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) und einer unbestimmten Bartfledermaus (*Myotis spec.*) aus dem Gebiet Elpenbachtal und Antoniepark (südöstlich zum Plangebiet). Dabei handelt es sich um Detektorerfassungen aus dem Jahr 2014 und 2016 sowie um eine Sichtbeobachtung und Detektorerfassung zweier Wasserfledermäuse (*Myotis daubentonii*) am Gewässer im Antoniepark aus dem Jahr 2014.

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet. Dabei sind Baumquartiere an älteren Bäumen potentiell vorhanden. Diese eignen sich als Tagesversteck, sind aber aufgrund des Umfangs einzelner Bäume und der daraus resultierenden Frostsicherheit auch als Winterquartier nicht auszuschließen. Wochenstuben baumbewohnender Fledermäuse sind im Vorhabenbereich eher unwahrscheinlich, da hier in der Regel andere Biotopstrukturen (Wald, Gebiete mit Anbindung an einen Wald) präferiert werden.

Im Plangebiet gibt es ein kleines Gebäude der Energieversorgungsgesellschaft Oberhausen (EVO), an dem es keine Einflugmöglichkeiten oder Spaltenverstecke gibt. Gebäudequartiere sind folglich im Plangebiet sicher auszuschließen. Durch die vorhandene Wohnbebauung im angrenzenden Bereich des Plangebiet sind Gebäudequartiere von Fledermäusen im Umfeld potenziell möglich.

Darüber hinaus ist eine Nutzung als Nahrungshabitat begründet durch die üppige Vegetation sicher anzunehmen.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten wie folgt eingeschätzt (s. Tab. 1 auf folgender Seite):

Tab. 1 Planungsrelevante Säugetierarten der MTBQ 4407/3, 4407/1, 4407/2 und 4407/4 (LANUV o.J.) sowie weiterer Datenquellen

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status im Wirkraum
Breitflügel- fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	SS	Jagdhabitats v.a. in offenen, strukturreichen Lebensräumen, auch Siedlungsreichen. QU: WS ausschließlich in und an Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Nistkästen; ÜW: Gebäude/Keller, Höhlen (ROSENAU & BOYE 2004)	(SZQ, NG) Einzeltiere in Baumhöhlen nicht auszuschließen; potenzieller Nahrungsgast
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	SS	In NRW v.a. Durchzügler und Überwinterer; bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz; Jagdhabitat: Offenland oder halboffene Landschaft und an Gewässern (LANUV o.J.). QU/ÜW: Baumhöhlen, ÜW auch in Gebäuden (BOYE & DIETZ 2004)	(SZQ, WQ, NG) potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden, potenzieller Nahrungsgast
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	SS	Waldreiche, gut strukturierte Landschaft; Jagdgebiete: keine Bevorzugung von Vegetationsstrukturen; opportunistische Jagdweise (SCHORCHT & BOYE 2004); QU/ÜW: Baumhöhlen, seltener an/in Gebäuden und Fledermauskästen (LANUV o.J.)	(SZQ, WQ, NG) potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden, potenzieller Nahrungsgast
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	SS	Besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdhabitats: an Gewässeruferrn, Waldrändern, Schilfflächen, Feuchtwiesen, in lichten Altholzbeständen (BOYE & MEYER-CORDS 2004). QU: Baumhöhlen/-spalten, seltener Gebäude und Holzstapel; WS fast ausschließlich außerhalb von NRW; ÜW: Baumhöhlen/-spalten, Gebäude, Höhlen. In NRW v.a. Durchzügler und Überwinterer (LANUV o.J.)	(SZQ, WQ, NG) potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden, potenzieller Nahrungsgast
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	SS	Waldgebundene Art; besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; Jagdgebiete: v.a. offene Wasserflächen stehender oder langsam fließender Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen, z.T. auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen (DIETZ & BOYE 2004); festgelegte Flugrouten entlang markanter Strukturen. QU: v.a. Baumhöhlen (v.a. in Eichen und Buchen); seltener Gebäude und Nistkästen; Männchen z.T. auch in Verrohrungen, Tunneln und Stollen; ÜW: Höhlen, Stollen usw. mit hoher Luftfeuchte, quartiertreu (LANUV o.J.; DIETZ & BOYE 2004)	(SZQ, NG) potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden, potenzieller Nahrungsgast

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status im Wirkraum
Zweifarbfliegendermaus <i>Vespertilio murinus</i>	G	SS	Besiedelt bevorzugt felsreiche Waldgebiete, ersatzweise Gebäude. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünland und hohem Wald- und Gewässeranteil im siedlungs(-nahen) Bereich, bevorzugt in Gewässernähe, auch an Straßenlaternen (LANUV o.J.; BOYE 2004b); QU: Gebäude; ÜW: Höhlen, Stollen, Felsspalten, Gebäude, Steinbrüche, unterirdische Verstecke; in NRW Durchzügler und Überwinterer (LANUV o.J.)	(SZQ, NG) potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden, potenzieller Nahrungsgast
Zwergfliegendermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	SS	Besiedelt strukturreiche Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, Wald(-ränder) und an Straßenlaternen (MEINIG & BOYE 2004). WS: An und in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer; SZQ selten auch in Bäumen oder Holzstapeln; ÜW: Ritzen/Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller (LANUV o.J.)	(SZQ, NG) potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden, potenzieller Nahrungsgast

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

WS Wochenstube o.J. ohne Jahresangabe
v.a. vor allem u.a. unter anderem
z.T. zum Teil usw. und so weiter

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht
↑ positiver Trend ↓ negativer Trend

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier
ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Schutzstatus:

SS nach BNatSchG streng geschützte Art

Status im Wirkraum:

(NG) potenzieller Nahrungsgast
(WQ) potenzielles Winterquartier
(SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

5.2 Avifauna

Für die ausgewerteten MTBQ werden 52 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV ohne Jahresangabe).

Im Rahmen der Datenabfrage beim NABU am 02.04.2019 ergaben sich keine Informationen zu bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 01.04.2019 wurden folgende Arten als Zufallsfunde festgestellt: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garullus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia artripapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Bei der Begehung wurden keine Horste innerhalb der Bäume im Plan- gebiet und den direkt angrenzenden Gehölzstrukturen gesichtet, so dass Greifvogelhorste sicher auszuschließen sind. Da ein starker Efeubewuchs (*Hedera helix*) an vielen Bäumen keine freie Sicht in die Baumkronen ermöglichte, sind kleinere Nester (z.B. der Krähe) besetzt durch Wald- ohreule oder Turmfalke nicht auszuschließen.

Kleinere Baumhöhlen sind innerhalb der Gehölzbestände vorhanden, größere, wie sie der Waldkauz benötigt, sind nicht gesehen worden. Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet liegen nicht vor, mit Ausnahme des Kleinspechts im Antoniepark (östlich angrenzend an das LSG Elpenbachtal) aus dem Jahr 2012 (mündliche Mitteilung).

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Vogelarten wie folgt eingeschätzt (s. Tab. 2):

Tab. 2 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4407/3, 4407/1, 4407/2 und 4407/4 (LANUV o.J.) sowie weiterer Datenquellen

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Wirkraum
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	SS	In NRW seltener Brutvogel und Durchzüg- ler. Lebensraum: halboffene, strukturreiche Landschaft; jagt bevorzugt in Verlandungs- zonen, Feuchtwiesen, Mooren, Ödland; Meidung großer Waldgebiete; brütet über- wiegend in Baumhorsten lichter Wälder/ Gehölze (Altholz), auch in Parks und gro- ßen Gärten, Nutzung vorhandener Horste (z.B. Krähenester), kein eigener Nestbau (LANUV o.J.; Bezzel 1985).	- bedingt geeignete Habitatstrukturen vorhanden; kein Nachweis aus diesem Gebiet oder näheren Umgebung vorhanden
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U	S	Besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und reich strukturierter Krautschicht; geeignete Lebensräume: Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Grün- länder, Heide-/Moorgebiete, Brachen mit einzelnen Gehölzstrukturen und lichte Wälder. Meidung dichter Wälder und schat- tiger Orte. Nester am Boden unter Gras- bulten/Büschen (LANUV o.J.).	(B, NG) geeignete Habitatstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Wirkraum
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i> (Brut-/Rastvogel)	S/G	§§	In NRW sehr seltener Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler (Ende Juli bis Ende November und März bis Mitte Mai). Brutgebiete: Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, sehr empfindlich gegenüber Entwässerung und Nutzungsintensivierung. Nestbau auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden. Rastgebiete: Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten, Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	unbekannt	§	In NRW Brutvogel; flächendeckendes Verbreitungsgebiet. Bevorzugt offene, mit Hecken/Sträuchern/junge Koniferen, bewachsene Flächen mit samentragender Krautschicht: heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen; auch Friedhöfe, Gärten, Parks. Nestbau in dichten Büschen und Hecken (LANUV o.J.).	(B, NG) bedingt geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	§§	In NRW mittelhäufiger Brut- und Gastvogel. Besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm o. Sand in Bruthöhlen, z.T. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstlichen Nisthöhlen; meist am Wasser, aber auch mehrere 100 m entfernt. Nahungshabitat: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet. Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Nestanlage in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation. Wintergetreideäcker und intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet. Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; z.T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen. Meidet Innenstädte. Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z.T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen (LANUV o.J.).	(B, NG) bedingt geeignete Habitatstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Wirkraum
<p>Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i></p>	U	§§	<p>In NRW regelmäßiger Durchzügler (Aug.-Sept und Ende März-Mai) und mitelhäufiger Brutvogel. Besiedelt ursprünglich sandige/kiesige Ufer größerer Flüsse und Überschwemmungsflächen. Heute überwiegend in Sekundärlebensräumen wie Sand-, Kiesabgrabungen und Klärteichen. Nestanlage auf kiesigem o. sandigem Untergrund, meist an unbewachsenen Stellen, z.T. vom Gewässer entfernt (LANUV o.J.).</p>	<p>- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden</p>
<p>Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenic</i></p>	U	§	<p>In NRW immer seltener werdender Brutvogel. Besiedelt ursprünglich reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder. Mittlerweile v.a. in Randbereichen größerer Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern. Nahrungshabitat: bevorzugt Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Nestanlage in Halbhöhlen z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden (LANUV o.J.).</p>	<p>(B, NG) Bedingt geeignete Habitatstrukturen vorhanden</p>
<p>Girlitz <i>Serinus serinus</i></p>	unb.	§	<p>Bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher nur regional in NRW, v.a. in Städten. Brutvogel; vereinzelt auch Überwinterer. Abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, z.B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen. Nestbau v.a. in Nadelbäumen (LANUV o.J.).</p>	<p>(B, NG) bedingt geeignete Habitatstrukturen vorhanden</p>
<p>Graureiher <i>Ardea cinerea</i></p>	G	§	<p>Koloniebrüter, Lebensraum Kulturlandschaft mit offenen Feldfluren (z.B. mit frischem bis feuchtem Grün- oder Ackerland) und mit Gewässern als Nahrungshabitat; Nestanlage auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern und Lärchen (LANUV o.J.).</p>	<p>- keine entsprechenden Nester vorhanden</p>
<p>Habicht <i>Accipiter gentilis</i></p>	G	§§	<p>In NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel. Besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe. Bruthabitat: Waldinseln ab 1-2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug). Horstanlage in hohen Bäumen, z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Buche (FLADE 1994, LANUV o.J.).</p>	<p>(NG) keine Horste gesichtet; potenzieller Nahrungsgast</p>

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Wirkraum
<p>Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> (Brut-/Rastvogel)</p>	U□/U	§§	<p>In NRW häufiger Brutvogel und sehr häufiger Durchzügler (Ende September bis Anfang Dezember und Mitte Februar bis Anfang April). Charakterart offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, besiedelt auch vermehrt Ackerland. Bevorzugt offene und kurze Vegetationsstrukturen als Neststandort. Rastgebiete: offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumiges Feuchtgrünland sowie Bördelandschaften (LANUV o.J.).</p>	<p>- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden</p>
<p>Kleinspecht <i>Dryobates minor</i></p>	U	§	<p>In NRW ganzjähriger Stand- und Strichvogel. Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- und Hausgärten. Nisthöhlenanlage in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, v.a. Pappeln und Weiden (LANUV o.J.).</p>	<p>(B, NG) Bäume vorhanden</p>
<p>Kuckuck <i>Cuculus canorus</i></p>	U□	§	<p>In NRW Brutvogel in fast allen Lebensräumen. Bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen. Brutschmarotzer, bevorzugte Wirte: Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper, Rotschwänze (LANUV o.J.).</p>	<p>(B) bedingt geeignete Habitatstrukturen vorhanden; Wirtsarten vorhanden</p>
<p>Mäusebussard <i>Buteo buteo</i></p>	G	§§	<p>In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast. Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugte Horststandorte: Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume. Jagd in Offenlandbereichen (LANUV o.J.).</p>	<p>(NG) keine Horste gesichtet; potenzieller Nahrungsgast</p>
<p>Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i></p>	U	§	<p>In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen. Besiedelt als Kulturfollower Siedlungsbereiche. Bevorzugt als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Anlage der Lehmnesten an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen. Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe (LANUV o.J.).</p>	<p>(NG) keine Fassadennester vorhanden; potenzieller Nahrungsgast</p>

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Wirkraum
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	G	SS	In NRW ortstreuer Standvogel. Charakterart eichenreicher Laubwälder > 30 ha, v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder, aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Wichtige Habitatslemente: alte, grobborkige Baumbestände und Totholz (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	G	§	Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub-/Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, naturnahen Parkanlagen usw.; bevorzugt Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht (LANUV o.J.).	(B, NG) bedingt geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	U	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel. Nutzt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen in Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, gebüschreichen Feuchtgebieten und größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Nestanlage in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	§	Brüdet in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern. In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet (LANUV o.J.).	- keine entsprechenden Gebäude vorhanden
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	§	Lebensraum in Acker- und Wiesenflächen mit Feld- und Wegrainen sowie unbefestigte Feldwege, Brutstandorte am Boden in flachen Mulden (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Saatgans <i>Anser fabalis</i>	G	§	Überwinterer, der ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe bevorzugt. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	G	§	Brutvogel, aber auch Durchzügler und Wintergast, der in großen Brutkolonien in hohen Laubbäumen (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln) nistet. Vorkommen in Feldgehölzen, Baumgruppen, Dauergrünland, Parkanlagen und „grünen“ Innenstädten (LANUV o.J.).	- keine Brutkolonie vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Wirkraum
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	§§	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel. Lebt in halboffenen Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z.B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen). Bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme) (LANUV o.J.).	- keine entsprechenden Gebäude vorhanden.
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	G	§	In NRW seltener Brutvogel. Der Lebensraum umfasst Grünlandflächen, Moore und Heiden, Brach- und Ruderalflächen mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreiche Säume und Gräben (LANUV o.J.).	- keine geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	§§	In NRW ganzjährig ortstreu Standvogel. Lebt in Waldgebieten (z.B. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbestände) oder Feldgehölzen mit hohem Totholzanteil als Nahrungsquelle. Brut- und Schlafhöhlen haben eine hohe Bedeutung für Folgenutzer (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast. Lebt in gehölzreicher Kulturlandschaft mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln. Brutet in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln (v.a. mit Fichte), Feldgehölzen und Gebüsch (LANUV o.J.).	(NG) keine Horste gesichtet, potenzieller Nahrungsgast
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	unbekannt	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Flächendeckendes Verbreitungsgebiet. Höhlenbrüter (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden). Braucht offene Flächen zur Nahrungssuche (LANUV o.J.).	(B, NG) Baumhöhlen vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	G	§§	Mittelhäufiger Standvogel. Besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; sehr reviertreu, nutzt Höhlen in Obstbäumen, Kopfweiden, Nischen in Gebäuden und Viehställen als Brutplätze (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	§	Brutvogel. Lebensräume an Fluss- und Seeufern, Altwässern oder in Sümpfen, auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen, renaturierten Abgrabungsgewässern, sehr enge Bindung an Schilfröhricht (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Wirkraum
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	SS	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast vorhanden, der in der Nähe von menschlichen Siedlungen vorkommt und geschlossene Waldgebiete meidet. Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern zu finden (LANUV o.J.).	(B, NG) größere Nester anzunehmender Weise vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	S	SS	In NRW mittelhäufiger Brutvogel. Lebt in offenen bis halboffenen Parklandschaften mit Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze meist in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch oder lichten Laub- und Mischwäldern (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	U	SS	In NRW brütet sie, als Koloniebrüter, in Sand-, Kies oder Lössgruben. Diese müssen senkrecht und vegetationsfrei sein und aus Sand und Lehm bestehen. Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder dienen als Nahrungsflächen (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Uhu <i>Bubo bubo</i>	G	SS	Ganzjähriger Standvogel. Besiedelt mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Nester können an Felswänden und Steinbrüchen, aber auch in Bäumen, am Boden oder an Gebäuden liegen (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	U	S	Brutvogel, der in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und im Grünland mit hohen Krautschichten vorkommt (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	SS	Brutvogel in lückigen Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen o. Gärten mit altem Baumbestand (BEZZEL 1985). Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen. Sehr reviertreu (LANUV o.J.).	- keine größeren Baumhöhlen vorhanden
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U	S	Brutvogel. Bewohnt das Innere mindestens 8-10 m hoher Laub-/Laubmischwälder mit nicht zu dichtem Baumbestand und (bis auf einige Warten) bis in ca. 4 m Höhe freiem Stammbereich sowie wenig Krautvegetation (FLADE 1994).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Wirkraum
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	SS	Mittelhäufiger Stand- und Strichvogel. Bevorzugte Lebensräume in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; jagt in strukturreichen Offenlandbereichen oder an großen Waldlichtungen (LANUV o.J.).	(B, NG) größere Nester anzunehmender Weise vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	G	§	Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit vorhandener Kraut- und Strauchschicht sowie Lichtungen/Randstrukturen (BEZZEL 1985).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	G	SS	In NRW regelmäßiger Durchzügler (Ende Juni bis Anfang November und Anfang März bis Anfang Juni) und unregelmäßiger Wintergast. Nahrungshabitat: Nahrungsreiche Flachgewässer, Schlammflächen von unterschiedlich großen Seen und Flüssen (auch Bäche, Kläranlagen, Wiesengräben, Teiche, Pfützen, Viehtränken, Kanalufer) (BEZZEL 1985; LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	G	SS	Ganzjähriger Brutvogel in NRW. Ursprünglich Felsbrüter, heute in NRW v.a. in der Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet, brütet an hohen Gebäuden (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) (LANUV o.J.).	(NG) keine geeigneten Gebäudestrukturen vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	U	§	Brutvogel in hoher, dichter Ufervegetation, insbesondere in dichten Röhricht-/Großseggenbeständen, zumindest kleine offene Wasserflächen erforderlich (BEZZEL 1985). Im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U	SS	Brutvogel in reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen; Horste auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m, z.T. Nutzung alter Horste anderer Greifvogelarten, Nahrung: Wespen (Larven, Puppen, Alttiere), seltener Hummeln, anderen Insekten und Amphibien (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, keine Horste vorhanden
Weißwangengans <i>Branta leucopsis</i>	G	§	Brutvogel, Durchzügler, v.a. aber Wintergast (Anfang November bis März). Überwinterungsgebiete: weitläufiges Grünland in Niederungen großer Flussläufe. Schlaf- und Trinkplätze an störungsarmen Stillgewässern und Flussufern (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Wirkraum
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	S	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel. Brütet in offenen, baum- und straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten (Weidezäune, Sträucher), bevorzugt frisches bis feuchtes, extensives Dauergrünland, Heideflächen, Moore; z.T. auch auf Kahlschlägen, Windwurfflächen, Brachen (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i> (Brut-/Rastvogel)	G/G	§	Brutvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast (September bis März/April). Brütet an stehenden Gewässern mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation; bevorzugt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abtragungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Rast- und Überwinterungsgebiete: v.a. kleine bis mittelgroße Stillgewässer und mittlere bis größere Fließgewässer (LANUV o.J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

o.J. ohne Jahresangabe v.a. vor allem
u.a. unter anderem z.T. zum Teil

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht
↓ negativer Trend ↑ positiver Trend

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art
§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:

- keine Vorkommen zu erwarten
(NG) potenzieller Nahrungsgast (B) potenzieller Brutvogel

6 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist bzw. nachgewiesen wurde (siehe auch Kap. 5) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer ASP der Stufe 2 bzw. weiterer Erfassungen.

6.1 Säugetiere

Fledermäuse sind als Nahrungsgäste im Plangebiet sicher anzunehmen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass mit der Beseitigung von Vegetationsstrukturen ein essenziell genutzter Lebensraum verloren geht, so dass diesbezüglich keine gravierenden Auswirkungen auf lokal vorkommende Fledermauspopulationen zu erwarten sind.

Baumquartiere von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Folglich kann die Beseitigung von Bäumen mit Höhlenpotenzial den Verlust von Lebensstätten sowie bei besetzten Höhlen eine Tötung von Fledermäusen mit sich bringen. Zur Feststellung eines Quartiervorkommens der Arten und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind aus fachlicher Sicht weiterführende Erfassungen (Baumhöhlenkartierung und Baumhöhlenkontrolle) erforderlich. Im Falle bestätigter Artvorkommen ist gegebenenfalls eine ASP der Stufe 2 mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen durchzuführen.

Tab. 4 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2

Art	Status Gebiet	Erfassung / ggf. ASP 2
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	(SZQ, NG)	X
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	(SZQ, WQ, NG)	x
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	(SZQ, WQ, NG)	x
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	(SZQ, WQ, NG)	x
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	(SZQ, NG)	x
Zweifarb-Fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	(SZQ, NG)	x
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	(SZQ, NG)	x

Erläuterungen: s. folgende Seite

Erläuterungen:**Status im Wirkraum:**

- (NG) potenzieller Nahrungsgast
- (WQ) potenzielles Winterquartier
- (SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

- X erforderlich

Fazit

Für die Gruppe der Fledermäuse ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Form des Verlusts an Lebensstätten und Tötungen nicht auszuschließen. Zur Feststellung von Quartiervorkommen im Plangebiet und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind aus fachlicher Sicht weiterführende Erfassungen (Baumhöhlenkartierung und Baumhöhlenkontrolle) erforderlich. Im Falle bestätigter Artvorkommen ist gegebenenfalls eine ASP der Stufe 2 mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen durchzuführen.

6.2 Avifauna**Nicht planungsrelevante Arten:**

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird – gemäß Handlungsempfehlung des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) – davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (s. Kap. 7).

Planungsrelevante Arten:

Für die Arten Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Sperber und Wanderfalke weist das Gebiet eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Es ist aber davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine essenziell genutzten Jagdräume verloren gehen und auch im Fall der Umsetzung des Projektes weiterhin geeignete Nahrungshabitate im näheren und weiteren Umfeld zur Verfügung stehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach für die benannten Arten nicht zu erwarten.

Für die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Nachtigall und Kuckuck weist das Plangebiet nur eine bedingte Eignung als Bruthabitat auf. Das heißt, die Arten sind im städtisch geprägten Raum nicht zu erwarten,

aber aufgrund geeigneter Habitatstrukturen und der Anbindung an andere Grünbereiche (z. B. Elpenbachtal) nicht auszuschließen. Im Falle des Kuckucks sind mögliche Wirtsarten (Rotkehlchen, Heckenbraunelle) vorhanden. Auch ein Brutvorkommen von Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star sind, sofern artentsprechende Baumhöhlen vorhanden sind, im Plangebiet denkbar. Hinzu kommt der Kleinspecht, der Bruthöhlen in morschen Ästen der Robinien oder Pappeln anlegen kann. Des Weiteren sind der Turmfalke und die Waldohreule als Nutznieser vorhandener Nester nicht auszuschließen.

Tabelle 5 gibt einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist bzw. nachgewiesen wurde sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer ASP der Stufe 2 bzw. weiterer Erfassungen.

Tab. 5 Avifauna - artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2

Art	Status Gebiet	Erfassung / ggf. ASP 2
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	(B, NG)	x
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	(B, NG)	x
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	(B, NG)	x
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenic.</i>)	(B, NG)	x
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	(B, NG)	x
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	(NG)	-
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	(B, NG)	x
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	(B)	x
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	(NG)	-
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	(NG)	-
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	(B, NG)	x
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	(NG)	-
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	(B, NG)	x
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	(B, NG)	x
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	(B, NG)	x
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	(NG)	-

Erläuterungen:

Status im Wirkraum:

- (NG) potenzieller Nahrungsgast
- (B) potenzieller Brutvogel

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

- X erforderlich
- nicht erforderlich

Fazit

Für die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Star, Turmfalke und Waldohreule ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG in Form des Verlustes an Lebensstätten nicht auszuschließen. Individuenverluste werden durch die in Kapitel 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Arten und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind aus fachlicher Sicht weiterführende Erfassungen erforderlich. Im Fall von bestätigten Artvorkommen ist eine ASP der Stufe 2 mit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

6.3 Amphibien

Amphibienvorkommen sind im Plangebiet sicher auszuschließen, da keine Gewässer im Vorhabenbereich oder der direkten Umgebung vorhanden sind. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG in Form des Verlusts an Lebensstätten/Tötungen sind folglich auszuschließen.

Fazit

Für die Artengruppe der Amphibien ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

7 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich weiterer Erfassungen

7.1 Weitere Erfassungen der Avifauna

Da im Plangebiet ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten (Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Star, Turmfalke und Waldohreule) nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wird empfohlen, eine Brutvogelkartierung durchzuführen. Da es sich um ein überschaubares Gebiet handelt, kann eine Erfassung entsprechender Arten auf drei Erfassungstermine (z.B. Mitte April, Ende April, Mitte Mai) beschränkt werden(s. Abb. 4).

Artname	wissenschaftlicher Artname (nach Barthel & Helbig 2005)	Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August			
		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>								1.	2.	3.												
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>								1.	2.	3.	4.											
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>							1.	2.	3.													
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>								1.	2.	3.												
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>							1.	2.	3.													
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>			1.	2.	3.																	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>								1.	2.	3.												
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>								1.	2.	3.												
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>							1.	2.	3.													
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				1.	2.	3.																
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			1.	2.	3.																	
								1	2	3													

Abb. 4 Erfassungszeitraum potenziell vorkommender Vogelarten nach SÜDBECK ET AL. (2005)

7.2 Zeitfenster für Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung in Form von Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen.

7.3 Höhlenbaumkartierung und Kontrolle von Baumhöhlen

Aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen ist es notwendig, etwa 100 Bäume zu fällen; ansonsten soll der weitere Baumbestand im Plangebiet weitgehend erhalten bleiben.

Da Quartiersvorkommen baumhöhlenbewohnender Fledermausarten im Bereich des Vorhabens nicht auszuschließen sind, ist der vorhandene Gehölzbestand vor Beginn der Rodungsarbeiten durch biologisches Fachpersonal auf Baumhöhlen zu untersuchen. Die Baumhöhlen sind vor der Fällung auf einen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Werden dabei Fledermäuse festgestellt, ist die Fällung i.d.R. aufzuschieben, bis die Tiere das Quartier eigenständig verlassen. Bei entsprechenden Nachweisen ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde der Stadt

Oberhausen zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen, um gegebenenfalls der Situation entsprechend Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu ergreifen, die ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindern.

7.4 Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept

Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, sollte die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtkörpern ausgestattet werden. Natriumdampf-Niederdrucklampen sowie LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe locken beispielsweise um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an, als herkömmliche Lampen (BUND 2003). Einen Überblick über empfohlene Leuchtmittel und deren Auswirkungen auf Insekten bietet beispielsweise der Flyer „Insektenfreundliche Leuchtmittel“ des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein (BUND, ohne Jahresangabe). Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet.

Von einer Verringerung der Lichtverschmutzung profitieren insbesondere lichtempfindliche Arten wie z. B. Fledermäuse. Hierbei ist auf eine gezielte Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Lichtquellen zur Seite sowie nach oben zu achten. Eine niedrige Anbringung reduziert zusätzlich die Abstrahlung von Licht in die Umgebung. Die Außenbeleuchtung sollte auf das tatsächlich erforderliche Maß minimiert werden; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden.

8 Zusammenfassung und Fazit

Um neuen Wohnraum zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Oberhausen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 659 „Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße“. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf Grundlage einer Ortsbegehung und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Für Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Nach abschließender Artenschutzprüfung (Stufe 1: Vorprüfung) ist zu konstatieren, dass ein Vorkommen und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für die Gruppen der Fledermäuse und Vögel (Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Kleinspecht, Kuckuck, Gartenrotschwanz, Girlitz, Nachtigall, Star, Turmfalke, Waldohreule) nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 7) zu beachten. Des Weiteren sind zur Ermittlung des tatsächlichen Arteninventars und zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit weiterführende Untersuchungen der Fledermäuse und Avifauna erforderlich. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse ist anschließend, im Falle eines Nachweises, jeweils eine Art-für Art-Betrachtung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 vorzunehmen.

Sollten im Rahmen der noch ausstehenden Untersuchungen keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden, ist zu konstatieren, dass unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.



Essen, 03.04.2019

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Literatur und Rechtsgrundlagen

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseri-
formes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden: 792 S.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: PETERSEN,
B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A.
(BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 –
Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in
Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Land-
schaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg:
S. 529 – 536.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (Schreber, 1774). In:
PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.;
SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem
Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-
Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad
Godesberg: S. 570 – 575.
- BOYE, P. (2004b): *Vespertilio murinus* Linnaeus, 1758. In: PETERSEN, B.;
ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A.
(BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 –
Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in
Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Land-
schaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg:
S. 629 – 632.
- BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND
BERLIN (HRSG.) (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie
– Insektenfreundliche und Energie sparende Außenbeleuchtung.
- Internetadresse:
[http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/
TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf](http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf) [09.01.2019].
- BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (o.J.): Insektenfreundliche Leucht-
mittel.
- Internetadresse:
[https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-
09-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf](https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf) [23.10.2018].
- Weitere Informationen:
[https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenfreundliche-
beleuchtung/](https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenfreundliche-beleuchtung/) [09.01.2019].
- DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas
und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.
Stuttgart: Kosmos Verlag: 399 S.

DIETZ, M. & P. BOYE (2004): *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 489 – 495.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching: IHW-Verlag: 879 S.

KORDGES, T. & C. WILLIGALLA (2011): Kreuzkröte – *Bufo calamita*. Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Bd. 1, Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e.V. (HRSG.). Bielefeld: Laurenti-Verlag: S. 623 – 666.

KUPFER, A. & B. VON BÜLOW (2011): Kammolch – *Triturus cristatus*. Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Bd. 1, Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e.V. (HRSG.). Bielefeld: Laurenti-Verlag: S. 375 – 406.

LAND NRW (2019): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [09.01.2019].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN – WESTFALEN (O. J.):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:

Internetadressen:

Artengruppen: Listen für Artengruppen:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [09.01.2019].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [09.01.2019].

@linfos – Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [09.01.2019].

MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-

Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 570 – 575.

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): **Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.**

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2017): **Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring.** FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) UND BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). **Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 – 615.17.03.13.**

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2016): **Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).** Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, – III 4 – 616.06.01.17.

Internetadresse:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [09.01.2019].

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): **Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.**

ROSENAU, C. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): **Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.** Bonn – Bad Godesberg: S. 395 – 401.

SCHORCHT, W. & P. BOYE (2004): *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): **Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in**

Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 523 – 528.

SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-RL)

Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1)
zum Bebauungsplan Nr. 659
„Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße“
in Oberhausen

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ökoplan.^e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Fotodokumentation



Der Sportplatz ist durch Baum- und Strauchgehölze eingefasst.



In einigen Bereichen wächst bereits großzügig Brombeergebüsch.



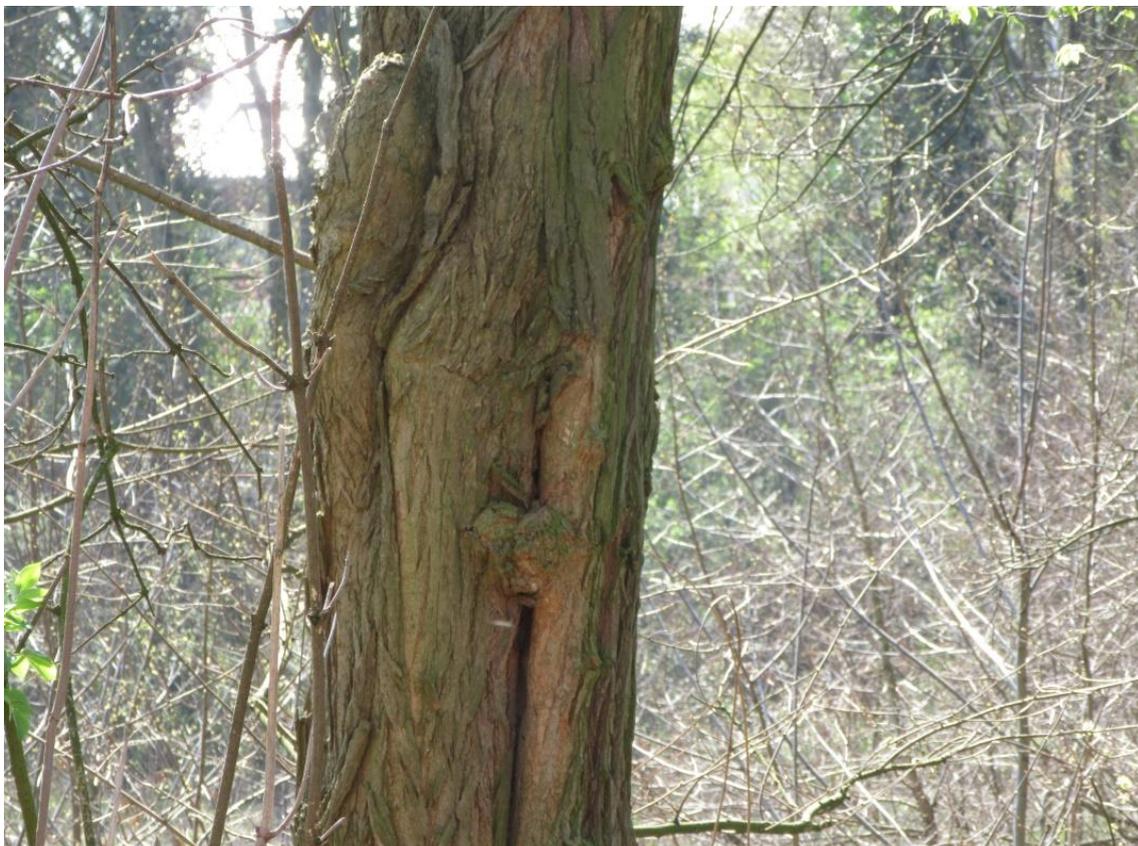
Gehölzsämlinge und Staudenwuchs vereinnahmten große Bereiche der ehemaligen Sportfläche.



Im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes gibt es eine kleinere, zusammenhängende, dicht verbuschte Fläche.



Größere Scheinzypressen stehen im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes.



Baumhöhlen und -spalten sind nachweislich vorhanden.



Ein kleines Gebäude der Energieversorgungsbetriebe Oberhausen steht im östlichen Randbereich.